

lungsbrief des Klägers gänzlich getilgt sei, ist durch die Eröffnung des Konkurses über den Gemeinschuldner unmöglich gemacht worden und dahingefallen. Durch den Konkursausbruch hat das Beschlagsrecht der Gläubiger das ganze dem Kridaren gehörende Vermögen ergriffen, dessen Liquidation nach den der Parteidisposition nicht unterliegenden Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 11. Januar 1916 bestätigt.

IV. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

19. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. März 1916

i. S. Konkursmasse Kugler & C^{ie}, Klägerin,
gegen Erben Hommel, Beklagte.

Verlustbeteiligung des Kommanditärs im internen Gesellschaftsverhältnis: im Zweifel gleich hoch, wie seine Gewinnbeteiligung (Art. 533 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 594 Abs. 2 OR; Art. 596 Abs. 2 nur dann anwendbar, wenn weder über die Gewinn-, noch über die Verlustverteilung eine Vereinbarung vorliegt).

A. — Am 6. November 1900 schlossen der Rechtsvorgänger der Beklagten, Dr. med. Hommel in Zürich, einerseits und Theodor Kugler als unbeschränkt haftender Teilhaber der Firma Kugler & C^{ie} andererseits einen Kommanditvertrag ab, laut welchem Dr. Hommel auf den 1. Januar 1901 als Kommanditär mit einer Einlage von 300,000 Fr., verzinsbar zu 6%, in die Gesellschaft eintrat.

Seine Gewinnbeteiligung wurde auf 15% festgesetzt; über die Verteilung eines eventuellen Verlustes wurde dagegen nichts bestimmt.

Nach der vom kantonalen Richter als glaubwürdig betrachteten Zeugenaussage des Theodor Kugler hatte dieser dem Dr. Hommel den am 30. Juni 1898 mit seinem Bruder Jean Kugler abgeschlossenen « Kommanditvertrag » vorgelegt, worin über Gewinn- und Verlustverteilung folgendes bestimmt war: « Die Verzinsung des Kommanditkapitals ist auf 6% normiert, weitere Partizipation am Bénéfice ist ausgeschlossen, ebenso eine allfällige Rückvergütung für den Fall, dass der Jahresabschluss ungünstig ausfiele ».

Der mit Jean Kugler abgeschlossene « Kommanditvertrag » bildete nach der erwähnten Zeugenaussage des Theodor Kugler « die Grundlage » für den mit Dr. Hommel abzuschliessenden. Ein am 23. Oktober 1900 zwischen Theodor Kugler und Dr. Hommel abgeschlossener Vorvertrag (« Vertragliches Uebereinkommen ») bestimmte hierüber folgendes: « Die im Kommanditvertrage mit den Erben des Herrn J. B. Kugler sel. niedergelegten Prinzipien der Geschäftsführung werden die Grundlage des zu schliessenden Kommanditvertrages bilden. »

Neben jenem « Kommanditvertrag » hatten Theodor und Jean Kugler am 30. Juni 1898 noch einen « Separat-, Abänderungs- und Zusatz » vertrag abgeschlossen, welcher folgende Bestimmung enthielt:

« Sollte Jean Kugler bis Ende des Jahres 1899 sich nicht erholen, dass er wieder auf dem Bureau tätig sein kann, so sind demselben vom 1. Januar 1900 ab statt der hälftigen Partizipation am Bénéfice ausser den im Kommanditvertrage vorgesehenen 6% Zinsen, weitere 10 Prozente Gewinnanteil vom jeweiligen Netto-Jahresnutzen zu verabfolgen.

» Die gleichen Bedingungen greifen Platz, wenn Jean Kugler in der Zwischenzeit versterben sollte. »

Dass dem Dr. Hommel auch dieser Separatvertrag vor-

gelegt worden sei, hat Theodor Kugler nicht erklärt. Seine Zeugenaussage lautet vielmehr wörtlich : « Ich habe dem Hommel den Vertrag mit meinem Bruder vorgelegt; derselbe bildet die Grundlage für den seinigen ».

B. — Am 20. Oktober 1912 stellte die Firma Kugler & C^{ie} ihre Zahlungen ein, und am 14. Juli 1913 wurde über sie und gleichzeitig über Theodor Kugler persönlich der Konkurs eröffnet. Die Unterbilanz der Firma Kugler & C^{ie} beträgt über zwei Millionen. Die Beklagten bemessen ihren Verlust an Kapital und Zinsen auf 318,690 Fr. 40 Cts. «nebst Zinsen» und haben im Privatkonkurse des Theodor Kugler eine Forderung in dieser Höhe angemeldet, mit der Begründung, dass sie laut Kommanditvertrag nicht am Verlust beteiligt seien, und dass daher Theodor Kugler als Komplementär persönlich verpflichtet sei, ihnen die Kommanditeinlage zu ersetzen. Eventuell stehe ihnen gegenüber Theodor Kugler ein Schadenersatzanspruch im angegebenen Betrage zu, weil der Genannte den entstandenen Schaden durch sein vertragswidriges Verhalten verschuldet habe.

Diese Forderung wurde von der Konkursverwaltung des Privatkonkurses anerkannt, jedoch von der Konkursverwaltung im Firmakonkurs namens der Konkursmasse Kugler & C^{ie}, die im Privatkonkurs ebenfalls als Gläubigerin (für den Betrag von 155,000 Fr.) kolloziert ist, mit der vorliegenden Kollokationsanfechtungsklage bestritten, weil die Beklagten als Kommanditäre verpflichtet seien, mit 50%, eventuell wenigstens mit 15%, am Verluste der Firma Kugler & C^{ie} zu partizipieren, ihr Verlustanteil aber auf alle Fälle mehr als 318,690 Fr. 40 Cts. ausmache.

C. — Durch Urteil vom 5. November 1915 hat die Rekurskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage :

« Ist die von den Beklagten im Privatkonkurse des Theodor Kugler, Banquier in Zurich 2, in Klasse V geltend gemachte Forderung von 318,690 Fr. 40 Cts. nebst Zinsen (Koll. Plan N° 23), als unbegründet zu erklären ? »

erkannt :

« Die Klage wird abgewiesen in dem Sinne, dass die Kapitalforderung von 300,000 Fr. kolloziert bleibt und ebenso die Zinsforderung von 18,690 Fr. 40 Cts., soweit letztere nicht im Firmakonkurs durch Kompensation mit der Kontokorrentforderung der Beklagten getilgt wird. »

Dieses Urteil beruht auf der Erwägung, dass nach dem vorliegenden Kommanditvertrag, bezw. nach der, allerdings s. Zt. nicht g ä u s s e r t e n Willensmeinung des Theodor Kugler jede Partizipation des Dr. Hommel am Geschäftsverluste ausgeschlossen gewesen sei.

D. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 5. Tage nach dessen Zustellung die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den « Anträgen » :

1. Es sei die Einrede der Beklagten, dass die Beteiligung ihres Rechtsvorfahrs am Verlust der Firma Kugler & C^{ie} vertraglich ausgeschlossen worden sei, unbegründet ;

2. Der Anteil der Beklagten an dem von der Firma Kugler & C^{ie} erlittenen Verlust betrage 15% und zwar in der Höhe der Kommanditbeteiligung, sodass die Klage vollumfänglich gutzuheissen ist ;

3. Eventuell, d. h. im Falle der Verneinung von Ziff. 1 und 2, sei die Klage wenigstens insoweit gutzuheissen, dass die Kollokation der Beklagten für 18,690 Fr. 40 Cts. nebst Zinsen abgewiesen werde. »

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Es steht fest, dass die Unterbilanz der Kommanditgesellschaft Kugler & C^{ie} den Gesamtbetrag der Kommanditen weit übersteigt, und dass daher den Beklagten im Gesellschaftskonkurse kein Recht auf Rückzug ihrer Kommandite oder eines Teils derselben zusteht. Den sich hieraus ergebenden Verlust von angeblich 318,690 Fr. 40 Cts. «nebst Zinsen» können sie dagegen im Privatkonkurse des unbeschränkt haftenden Gesellschafters Theodor

Kugler insoweit geltend machen, als sie nicht auch im internen Gesellschaftsverhältnis zu dessen Tragung verpflichtet waren, oder als ihnen wegen vertragswidrigen Verhaltens des Theodor Kugler eine Schadenersatzforderung gegen diesen zustehen sollte. Die Frage, ob und inwieweit letzteres der Fall sei, — die Beklagten haben in der Tat erklärt, ihre Forderung eventuell als Schadenersatzforderung im angegebenen Sinne geltend zu machen, — kann heute deshalb nicht beurteilt werden, weil der Prozess in dieser Richtung noch nicht instruiert worden ist. Die Kognition des Bundesgerichts hat sich daher auf die Frage zu beschränken, ob und inwieweit die Beklagten im internen Gesellschaftsverhältnis zur Teilnahme am Verlust verpflichtet waren, und zwar auch dies nur im Sinne einer *prozentualen*, nicht einer *ziffermässigen* Festsetzung ihres eventuellen Verlustanteils; denn auch in Bezug auf die Höhe des seit Abschluss des Kommanditvertrages entstandenen Verlusts ist der Prozess noch nicht instruiert worden.

2. — Grundsätzlich beurteilt sich die Frage, ob und inwieweit im internen Gesellschaftsverhältnis der Kommanditär am Verlust teilnehme, in erster Linie nach dem konkreten Gesellschaftsvertrage. Demgemäss stellt sowohl Art. 530 alt = 533 neu OR, auf den Art. 594 verweist, als auch Art. 596 Abs. 2, der speziell für die Kommanditgesellschaft gilt, in erster Linie auf die Parteivereinbarung ab. Fraglich kann nur sein, ob beim Fehlen einer Parteivereinbarung über die Beteiligung am Verlust (während die Gewinnbeteiligung geregelt ist) ohne weiteres Art. 530 Abs. 3 alt = 533 Abs. 2 neu OR anwendbar sei, oder ob dann gemäss Art. 596 Abs. 2 das freie richterliche Ermessen Platz greife. Diese Frage ist im erstern Sinne zu entscheiden. Nach Art. 594 Abs. 2 geht allerdings Art. 596, insoweit er eine « Abweichung » von den Bestimmungen des Art. 530 alt = 533 neu OR enthält, den letztern Bestimmungen vor. Es ist jedoch zu beachten, dass in Art. 596 Abs. 2 zwar wohl die in Art.

530 Abs. 2 alt = 533 Abs. 1 neu OR für die « einfache » und in Art. 555 Abs. 2 auch für die Kollektivgesellschaft vorgesehene Verteilung von Gewinn und Verlust nach Köpfen, die in der Tat den Verhältnissen bei der Kommanditgesellschaft oft nicht entspricht, durch das freie richterliche Ermessen ersetzt worden ist, dass es dagegen nicht die Absicht des Gesetzgebers sein konnte, die Anwendbarkeit jener *anderen* Bestimmung, wonach im Zweifel die Verlustbeteiligung sich nach der Gewinnbeteiligung zu richten hat, auf die « einfache » und die Kollektivgesellschaft zu beschränken. Gerade 530 Abs. 3 alt = 533 Abs. 2 neu OR passt für die Kommanditgesellschaft mindestens ebensogut wie für die « einfache » und die Kollektivgesellschaft; denn beim Kommanditär spielen die persönlichen Eigenschaften, mit Rücksicht auf welche unter Umständen eine von der normalen abweichende Gewinn- und Verlustverteilung geboten erscheinen kann, eine meist viel geringere Rolle, als bei den Teilhabern einer « einfachen » oder einer Kollektivgesellschaft. Wenn also bei den beiden letztern Gesellschaften der Satz gilt, dass mangels anderer Verabredung die Art der Gewinnverteilung auch für die Verlustverteilung massgebend sei, so muss dieser Satz *a fortiori* auch für die Kommanditgesellschaft gelten, d. h. Art. 596 Abs. 2 ist in dem Sinne zu interpretieren, dass er für die Kommanditgesellschaft das richterliche Ermessen bloss an Stelle der Bestimmung des Art. 530 Abs. 2 alt = Art. 533 Abs. 1 neu OR, nicht auch an Stelle des Art. 530 Abs. 3 alt = Abs. 2 neu OR setzt.

Sofern also im vorliegenden Falle eine Parteivereinbarung über die Höhe der Verlustbeteiligung des Dr. Hommel nicht nachweisbar ist, so bestimmt sich diese nach Massgabe seiner Gewinnbeteiligung, d. h. sie ist auf 15% anzusetzen.

3. — Eine Vereinbarung über die Beteiligung des Rechtsvorgängers des Beklagten an einem eventuellen Verluste ist nun nach Ausweis der Akten weder im Kommandit-

vertrage vom 6. November 1900, noch im Wege der Korrespondenz, noch auch nur mündlich getroffen worden. Theodor Kugler hat zwar als Zeuge ausgesagt — und die Vorinstanz hat diese Aussage als glaubwürdig betrachtet, — dass es « bei Abschluss des Vertrages sein Wille und seine Absicht gewesen » sei, « dass Hommel vom Verlust nichts zu tragen habe ». Allein, dass er diese seine Absicht und Willensmeinung je gegenüber Hommel g e ä u s s e r t habe, hat er als Zeuge nicht erklärt und haben auch die Beklagten selber nicht behauptet. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie übrigens auch nach der positiven Vorschrift des Art. 1 OR, kommt aber einer nicht geäußerten Willensmeinung grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung zu.

Der Umstand sodann, dass Theodor Kugler dem Dr. Hommel feststehendermassen den zwei Jahre zuvor mit seinem Bruder Jean Kugler abgeschlossenen Kommanditvertrag, laut welchem eine Verlustbeteiligung des Jean Kugler angeblich ausgeschlossen war, g e z e i g t hat, und dass « derselbe », wie Theodor Kugler sich ausdrückt, und wie es auch im Vorvertrag vom 23. Oktober 1900 geheissen hatte, « die Grundlage für den seinigen » (d. h. für denjenigen des Dr. Hommel) « bildete », wäre zwar d a n n erheblich, wenn die beiden Kommanditverträge die gleiche Gewinnbeteiligung der Kommanditäre vorgesehen hätten und im Vertrag mit Jean Kugler eine Verlustbeteiligung des Kommanditärs unzweideutig ausgeschlossen gewesen wäre; denn dann liesse sich dahin argumentieren, dass Dr. Hommel den zwischen Theodor und Jean Kugler abgeschlossenen Kommanditvertrag, wie in Bezug auf die Gewinnbeteiligung, so auch in Bezug auf den Ausschluss der Verlustbeteiligung als das Vorbild des zwischen Theodor Kugler und ihm, Dr. Hommel abzuschliessenden habe betrachten dürfen. Indessen trifft keine jener beiden Voraussetzungen zu. Einerseits nämlich schloss der Kommanditvertrag mit Jean Kugler die Verlustbeteiligung des Kommanditärs jedenfalls nicht in

u n z w e i d e u t i g e r Weise aus, — die Bestimmung betr. Ausschluss einer « allfälligen Rückvergütung » bei « ungünstigem Jahresabschluss » liess verschiedene Deutungen zu; — andererseits aber schloss der dem Dr. Hommel v o r g e l e g t e « Kommanditvertrag » ausdrücklich jede über die Verzinsung des Kommanditkapitals à 6% hinausgehende, « Partizipation am Bénéfice » aus. War aber, wie sich hieraus ergibt, in der dem Dr. Hommel vorgelegten Vertragsurkunde die Frage der G e w i n n beteiligung für Jean Kugler ganz anders geregelt, als in dem Vertragsentwurf für Dr. Hommel, so hatte dieser keinen Grund zu der Annahme, dass die für Jean Kugler getroffene, übrigens nicht unzweideutige Regelung der V e r l u s t beteiligungsfrage ohne weiteres auch für ihn, Dr. Hommel gelten müsse.

Zwischen Theodor und Jean Kugler bestand allerdings, neben dem « Kommanditvertrag », noch ein am gleichen Tage abgeschlossener « Separat-, Abänderungs- und Zusatz » vertrag, wonach « in Abweichung vom dem in § 3 des Kommanditvertrags Gesagten » eine 10% ige Gewinnbeteiligung des Jean Kugler vorgesehen war. Allein, dass Theodor Kugler auch diesen « Separatvertrag », dessen Inhalt offenbar gerade zum Zwecke der Geheimhaltung nicht in den « Kommanditvertrag » aufgenommen worden war, dem Dr. Hommel gezeigt habe, ergibt sich nicht aus den Akten. Speziell aus der Zeugenaussage des Theodor Kugler geht eher das Gegenteil hervor; denn dieser sagt ausdrücklich, dass er dem Dr. Hommel « den Vertrag » mit seinem Bruder vorgelegt habe, und dass « d e r s e l b e » die « Grundlage » für den mit Hommel abgeschlossenen gebildet habe. Wenn daher die Vorinstanz sich dahin ausspricht, dass d i e s e Verträge » (d. h. der « Kommanditvertrag » u n d der « Separatvertrag ») « dem Vertrage Dr. Hommels zu Grunde lagen », so ist darin nicht eine tatsächliche Feststellung zu erblicken, wonach angenommen werden müsste, Theodor Kugler habe dem Dr. Hommel auch den G e h e i m vertrag g e z e i g t, sondern die

Vorinstanz wollte sich offenbar nur über die, nach ihrer Auffassung entscheidende, interne Willensmeinung des Theodor Kugler aussprechen, in dem Sinne, dass der Genannte beide Verträge mit seinem Bruder als die « Grundlage » des mit Hommel abzuschliessenden Vertrages betrachtet habe, und dass es deshalb seine Absicht gewesen sei, den Dr. Hommel, dem er, wie seinem Bruder eine der Höhe seiner Einlage entsprechende Gewinnbeteiligung zusicherte (15% bei einer Einlage von 300,000 Fr., 10% bei einer Einlage von 200,000 Fr.), auch in Bezug auf die Verlustbeteiligung seinem Bruder gleichzustellen. Diese Argumentation der Vorinstanz ist aber für die Auslegung des zwischen Theodor Kugler und Dr. Hommel abgeschlossenen Kommanditvertrages schon deshalb nicht schlüssig, weil, wie bereits ausgeführt wurde, bei der Interpretation jenes Vertrages nicht auf die interne Willensmeinung des Theodor Kugler abgestellt werden darf, eine Aeusserung jener Willensmeinung aber im massgebenden Zeitpunkte nicht stattgefunden hat.

Dass endlich die von Theodor Kugler im vorliegenden Prozesse, anlässlich seiner Zeugenabklärung geäusserte Ansicht über den angeblichen Ausschluss der Verlustbeteiligung des Dr. Hommel für den Richter nicht massgebend sein kann, bedarf keiner Ausführung.

4. — Ausser auf den Gesellschaftsvertrag und auf vertragswidriges Verhalten des Theodor Kugler stützen die Beklagten die von ihnen geltend gemachte Forderung auch noch auf eine Anerkennung, die in einem vom Anwalt Kuglers im Laufe des Nachlassverfahrens « an die Privatgläubiger des Herrn Theodor Kugler » gerichteten Zirkular enthalten sein soll, woselbst es hiess, dass « als Privatgläubiger lediglich die Geschäftsgläubiger mit ihren eventuellen Verlustforderungen, sowie die Kommanditäre... in Frage kommen ». Abgesehen von der dubitativen Form dieser Bemerkung fällt jedoch in Betracht, dass derartige Meinungsäusserungen in Zirku-

laren an die Gläubiger eines einen Nachlassvertrag vorschlagenden Schuldners von vornherein nur dazu bestimmt sind, ein Bild von der Gesamtlage des Schuldners zu geben, nicht aber den Bestand bestimmter einzelner Schulden anzuerkennen. Auch könnte eine auf Rechtsirrtum beruhende Anerkennung einer Nichtschuld, soweit sie als selbständiger Verpflichtungsgrund in Betracht käme, nach den Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung rückgängig gemacht werden.

5. — Da nach dem Gesagten weder eine Parteivereinbarung über Nichtbeteiligung des Dr. Hommel am Gesellschaftsverluste, noch eine für die Klägerin verbindliche Anerkennung des bezüglichen Standpunktes der Beklagten durch Theodor Kugler vorliegt, so ist, nach den grundsätzlichen Ausführungen in Erwägung 2, der Anteil der Beklagten am Verluste auf 15% festzusetzen. Zu demselben Resultate würde übrigens auch die Anwendung des « richterlichen Ermessens » im Sinne des Art. 596 Abs. 2 führen. Die im Privatkonkurs des Theodor Kugler zu kollozierende Konkursforderung der Beklagten, die sonst angeblich 318,690 Fr. 40 Cts. betragen würde, — ob dieser Betrag genau den von den Beklagten erlittenen Verlust darstellt, ist hier nicht zu entscheiden — reduziert sich daher um 15% des vom 1. Januar 1910 bis zur Konkursöffnung entstandenen Verlusts der Firma Kugler & C^{ie}. Ueber die Höhe dieses Verlusts, wie auch über den von den Beklagten eventuell geltend gemachten Schadenersatzanspruch, hat der kantonale Richter ein neues Urteil zu fällen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird in dem Sinne gutgeheissen, dass unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Partizipation des Beklagten am Verlust der Firma Kugler & C^{ie} auf 15% festgesetzt und die Sache zur Beurteilung des von

den Beklagten eventuell erhobenen Schadenersatzanspruch und zur Ermittlung des Gesamtverlustes der Firma Kugler & C^{ie} an den kantonalen Richter zurückgewiesen wird.

20. Urteil der II. Zivilabteilung vom 31. März 1916

i. S. der Zahnärztlichen Gesellschaft der Stadt Bern und des Dr. Jost, Kläger, gegen Th. Kutzli und H. Schneider, Beklagte.

Art. 41, 48 und 49 O.R. Klage von Berufsgenossen gegen einen Zahnarzt und dessen Assistenten, weil letzterer ohne Patent den Zahnarztberuf ausübte. Prüfung, ob eine Vermögensschädigung nach Art. 41, unlauterer Wettbewerb oder eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse vorliege und ob ein Anspruch auf Urteilsveröffentlichung bestehe.

1. — Der (Zivil)Beklagte Hans Schneider ist diplomierter Zahnarzt und übt in Bern seinen Beruf aus. Im Jahre 1912 ist bei ihm der (Zivil)Beklagte Kutzli, der kein Patent als Zahnarzt besitzt, auf Grund eines mündlichen Anstellungsvertrages als « Zahnarztassistent » in Dienst getreten und hat in der Folge, wie übrigens schon bei seinem frühern Prinzipal, Zahnarzt Gerster, die zur Berufstätigkeit eines Zahnarztes gehörenden Arbeiten (Plombieren, Zahnziehen usw.) selbständig in einem besondern Zimmer und mit einem besondern Instrumentarium besorgt. Auf Anzeige der Zivilkläger, der Zahnärztlichen Gesellschaft der Stadt Bern und des Dr. Wilhelm Jost, Zahnarzt in Bern, ist gegen die Beklagten eine Strafuntersuchung eingeleitet worden wegen Zuwiderhandlung gegen das bernische Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 und die Verordnung des bernischen Regierungsrates betreffend die Assistenten und Stellvertreter der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 15. August 1911. Es führte dies oberinstanzlich zu einem Urteil der I. Strafkammer

des bernischen Obergerichts vom 23. Oktober 1915, wonach der Angeschuldigte Kutzli wegen unbefugter Ausübung des Zahnarztberufes zu einer Polizeibusse von 15 Fr. und der Angeschuldigte Schneider wegen Gehülfenschaft bei genanntem Delikte zu einer solchen von 10 Fr. verurteilt, die Zivilparteien aber mit ihren sämtlichen Zivilanträgen abgewiesen wurden.

Dieses Urteil fechten nunmehr die Berufungskläger vor Bundesgericht im Zivilpunkte an mit den Anträgen: 1. Die Angeschuldigten zur Bezahlung einer Entschädigung von je 4000 Fr. eventuell einer geringern Summe an jeden von ihnen zu verhalten; 2. die Veröffentlichung des Urteils anzuordnen und 3. die Angeschuldigten zur Einstellung ihres gesetzwidrigen Geschäftsgebahrens zu verpflichten. (Folgt Rückweisungsantrag.)

2. — Die Kläger machen in erster Linie geltend, dass sie durch die gesetzlich unzulässige Berufsausübung des Beklagten Kutzli materiell geschädigt worden seien. Mit der Vorinstanz und auf Grund ihrer bundesrechtlich unanfechtbaren Würdigung kann aber der behauptete Vermögensschaden nicht als nachgewiesen gelten und zwar auch dann nicht, wenn auf die den Schadensnachweis erleichternde Bestimmung des Art. 42 Abs. 2 OR und die Auslegung abgestellt wird, die ihr das Bundesgericht in seinem von den Klägern angerufenen Entscheide in Sachen Fabrique de Chocolat Villars gegen Egli und Konsorten (EB 40 II N° 61, bes. auf S. 355) gegeben hat: Danach nämlich muss sich der Schluss, der aus den für eine Schädigung sprechenden Anhaltspunkten auf den wirklichen Eintritt des Schadens gezogen wird, « mit einer gewissen Ueberzeugungsgewalt aufdrängen ». Hier dagegen liegen die Verhältnisse eher so, dass die als schädigend bezeichnete Handlungsweise der Beklagten nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu keiner solchen Schädigung führt. Denn es lässt sich nicht annehmen, dass, falls der Beklagte Kutzli die ihm zur Last gelegte Berufstätigkeit als Angestellter des Beklagten Schneider